

Sicherheit im Schulschwimmen



Sicherheit im Schulsport

Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 28. Juni 2021

Zweiter Teil - Einzelregelungen

1. Schulschwimmen

1.1 Durchführungsbestimmungen für den Schwimmenunterricht



1.1.1 Der Anfangsschwimmenunterricht ist in der Doppeljahrgangsstufe 3/4 verbindlich und bis zum Ende der Klassenstufe 4 abzuschließen. Schüler, die ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis vorweisen, das sie vom Schwimmen befreit, nehmen nicht am Schulschwimmen teil, sondern gemäß § 6 Absatz1 Satz 3 Thüringer Schulordnung an anderem Unterricht.

Zu Beginn des Schuljahres sind die Eltern durch den betreffenden Klassenlehrer über die Durchführung der Schwimmausbildung in Kenntnis zu setzen. Die Eltern bestätigen in schriftlicher Form, dass keine gesundheitlichen Bedenken gegen die Teilnahme ihres Kindes am Schwimmenunterricht bestehen bzw. sie über alle für den Schwimmenunterricht relevanten Beeinträchtigungen ihres Kindes Auskunft gegeben haben.

Der Schwimmunterricht erfolgt in der Regel ganzjährig. Unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten ist die Erteilung des Schwimmunterrichts epochal möglich. Der Schwimmunterricht sollte in den Klassenstufen 5 – 12 im alternativ – verbindlichen Lernbereich weitergeführt werden. Zu Beginn jedes Schulhalbjahres sind alle Schüler über das Verhalten in der Schwimmstätte und ihre Besonderheiten sowie über geltende Baderegeln aktenkundig zu belehren. Dazu gehört auch die Belehrung zum Ablegen von Schmuck.

1.1.2 Die Aufsichtspflicht der Lehrkraft erstreckt sich über die gesamte Aufenthaltszeit der Schüler in der Schwimmstätte. Die Lehrkraft hat den Bereich der Schwimmbildung als erste zu betreten und als letzte zu verlassen. Vor jedem Betreten der Schwimmstätte sowie unmittelbar nach Beendigung des jeweiligen Schwimmunterrichts ist die Anwesenheit der Schüler festzustellen.

Beim Anfangsschwimmunterricht besteht die Aufsichtspflicht der Erzieher*innen grundsätzlich bis zum Schwimmbeckenbereich. Die Aufsichtspflicht im Schwimmbeckenbereich liegt bei der Schwimmlehrkraft.

Zur Sicherung der Aufsicht und zur Gewährleistung eventuell notwendiger Rettungsaktionen ist die ständige Anwesenheit der den Schwimmunterricht erteilenden Lehrkräfte im Schwimmbeckenbereich erforderlich. Dabei müssen sie ihren Standort so wählen, dass sie alle, insbesondere die im Wasser befindlichen Schüler ihrer Schwimmgruppe, beobachten können.

Die Schüler sind über die besonderen Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen beim Schwimmunterricht zu belehren. Kopf- und Startsprünge in Becken mit weniger als 1,35 m Wassertiefe sind verboten.

Bei allen Sprüngen ins Wasser darf erst gesprungen werden, wenn die Wasserfläche im Sprungbereich frei ist. Lehrkräfte müssen Schwimmkleidung oder andere für den Schwimmunterricht geeignete Kleidung tragen, die eine sofortige Rettung von Schülern ermöglicht.

1.1.3

Bei der Schwimmausbildung im Anfangsunterricht dürfen von einer Lehrkraft höchstens 15 Schüler gleichzeitig unterrichtet werden. Wird diese Messzahl überschritten, ist zusätzlich die Anwesenheit einer weiteren Schwimmlehrkraft für die Schwimmgruppe erforderlich.

Im Schwimmunterricht der Förderschule bzw. im Rahmen des Gemeinsamen Unterrichts ist ggf. über den Einsatz weiterer Lehrkräfte/weiterer Sonderpädagogischer Fachkräfte die Teilnahme von Schülern entsprechend ihrem sonderpädagogischen Förderbedarf zu gewährleisten. Sonderpädagogische Fachkräfte ohne aktuelle Rettungsfähigkeit dürfen dabei nur als Aufsichtskräfte zum Einsatz kommen, die Leitung des Schwimmunterrichts obliegt ausschließlich der Schwimmlehrkraft.

1.1.4 Der Schwimmunterricht ist nur in öffentlichen Schwimmbädern durchzuführen. Der von der Schule genutzte Beckenteil muss vom öffentlichen Badebetrieb abgetrennt sein (z.B. Schwimmlaine). Lehrkräfte müssen mit den Sicherheits- und Rettungsvorkehrungen sowie den gültigen Bestimmungen der jeweiligen Schwimmstätte vertraut sein und sich von der Einsetzbarkeit der Rettungsgegenstände sowie der Materialien der Ersten Hilfe vor jeder Unterrichtsstunde überzeugen. Die Zeitdauer einer Übungseinheit ist entsprechend der Wasser- und Lufttemperatur sowie unter Berücksichtigung der speziellen Alters- und Entwicklungsbesonderheiten der Schüler festzulegen.



1.2 Einsatz von Sportlehrkräften im Schwimmunterricht Voraussetzungen für den Einsatz als Lehrkraft im Schwimmunterricht sind:

- der Nachweis einer Lehrbefähigung für das Fach Sport bzw. der Nachweis einer Unterrichtserlaubnis Sport, die über das ThILLM erworben wurde
- der Nachweis der Rettungsfähigkeit (Voraussetzung: Deutsche Rettungsschwimmabzeichen DRSA in Bronze und ein aktueller Erste-Hilfe-Nachweis)
- oder deren Auffrischung, die nicht älter als drei Jahre sein darf

Rettungsfähigkeit umfasst Grundkenntnisse der Ersten Hilfe, der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW), des Rettungsverhaltens im und am Wasser, Methodik des Schwimm-Anfangsunterrichts einschließlich alters- und verhaltenstypischer Besonderheiten sowie Sicherheitsbestimmungen im Schulschwimmen.

Schwimmunterricht darf nicht von Lehrkräften mit zeitlich befristeter Unterrichtsbeauftragung für das Fach Sport durchgeführt werden.

Die Bestätigung als Lehrkraft für den Schwimmunterricht erfolgt für den Zeitraum der Gültigkeit des Nachweises zur Auffrischung der Rettungsfähigkeit (jedoch max. für drei Jahre) durch das zuständige Staatliche Schulamt.

1.3 Schwimmen und Baden bei sonstigen Schulveranstaltungen

Bei Schulveranstaltungen (Schülerfahrten, Schullandheimaufenthalten usw.), bei denen Schülern Gelegenheit zum Schwimmen und Baden in öffentlichen Schwimmbädern und an öffentlich bewachten Badestränden gegeben wird, muss die schriftliche Einwilligung der Eltern vorliegen.

Die Klasse muss vor Beginn der Schulveranstaltung im öffentlichen Schwimmbad bzw. am Badestrand angemeldet sein.

Die begleitende Lehrkraft, die nicht über eine Rettungsfähigkeit verfügen muss, behält auch dann die Verantwortung über die Aufsicht der Schüler, wenn in öffentlichen Schwimmbädern bzw. am Badestrand ein geprüfter Schwimmmeister, Facharbeiter für Bäderwirtschaft (Schwimmmeistergehilfe) oder der diensthabende Leiter (mindestens Rettungsschwimmer DRSA Silber) den Badebetrieb überwacht. **Schwimmen und Baden außerhalb bewachter Gewässer ist verboten.**

Lehrkräfte dürfen offiziell ausgewiesene (unbewachte) Badestellen mit Schülergruppen nutzen, wenn sie über das DRSA in Silber und über den Nachweis der Rettungsfähigkeit verfügen. Das gültige DRSA Silber darf dabei nicht älter als zwei Jahre sein. Die von der aufsichtsführenden und qualifizierten Lehrkraft beaufsichtigte Schülergruppe im Wasser darf nicht mehr als **12 Personen** umfassen.



LÜCKENLOSE AUFSICHT – auch ab Klasse 5

Neben den technischen Sicherheitsvorkehrungen sollte die Lehrkraft ganz spezifische organisatorische Aspekte beachten. Hierbei gilt es in erster Linie, die Schüler*innen unter eine **lückenlose Aufsicht** zu stellen.

Die **Vollständigkeit der Lerngruppe** ist vor, während und nach der Schwimmstunde, am besten durch Zählen, festzustellen.

Die Schüler*innen müssen vor ihrer ersten Schwimmstunde über **wichtige räumliche Bedingungen des Bades** aufgeklärt werden.

Alle Schüler*innen müssen **in den Umkleiden warten**, bis der/die Lehrer*in sie abholt und mit ihnen in den Schwimmbereich geht.

Die Einteilung der Gruppen und die Festlegung des jeweiligen Treffpunkts sollten **vor dem Betreten der Schwimmhalle** vorgenommen werden.

Der/die Lehrer*in muss die Duschen und den unmittelbaren Schwimmbadbereich **als erste betreten und nach einem Kontrollgang als letzte verlassen**.

Der/die Lehrer*in hat während des gesamten Unterrichts die Aufsicht über alle Schüler*innen.

Verlässt ein/e Schüler*in die Schwimmhalle, muss er/sie sich **bei dem/der Lehrer*in abmelden und sich wieder zurückmelden.**

Es ist von Vorteil, wenn die **Gruppengrößen pro Lehrer*in in Abhängigkeit vom Leistungsstand** festgelegt werden können: z.B. Nichtschwimmer*innen: 8-10; Halbschwimmer*innen: 10-12; Schwimmer*innen: über 15 Schüler*innen.

Dazu können mehrere Klassen einer Jahrgangsstufe zusammengefasst und in leistungshomogenere Nichtschwimmer*innen- und Schwimmer*innengruppen eingeteilt werden.

Die Beaufsichtigung von zwei Gruppen mit unterschiedlicher Schwimmfähigkeit in verschiedenen Beckenteilen ist nicht möglich und nicht zulässig.

Gefahren für Kinder im Schwimmbad

Was Eltern, Lehrer und Erzieher wissen sollten

(Autor: Mario Förster – „NETPAPA“)



am größten ist das Risiko fürs Stolpern und Ausrutschen

- Badeschuhe minimieren das Risiko für Stürze
- achte auf Bäder mit Chlor: Bakterien, Viren und Pilze werden so in Schach gehalten
- ausreichend Wasser zu trinken und leichte Speisen zu essen, stärkt den Kreislauf
- Sonnenbrand und Sonnenstich sollten durch Schutzmittel und Kopfbedeckungen vermieden werden (FREIBAD)

Achtung Ausrutschgefahr bei Kindern!

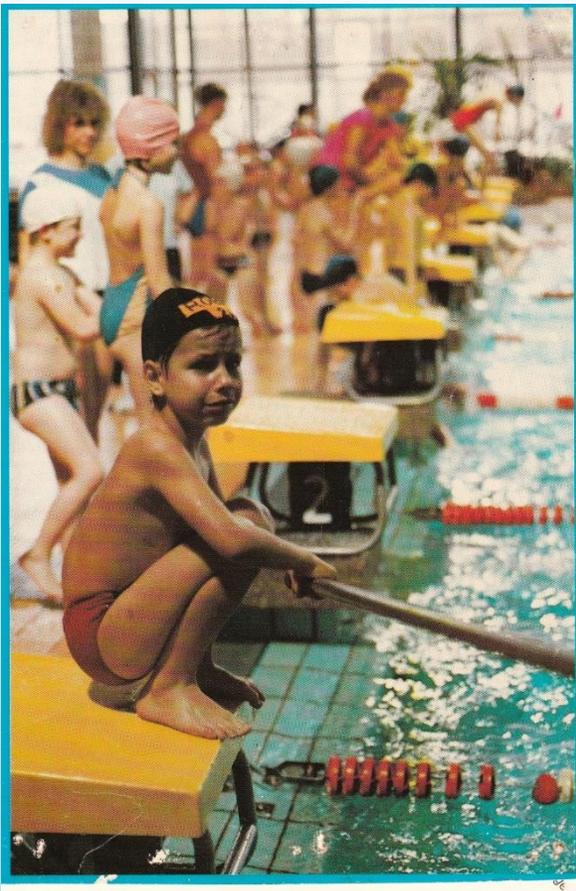
Die häufigste Gefahrenquelle sowohl in Hallen- als auch Freibädern ist das Hinfallen. Bei Stürzen kommt Dein Kind im besten Fall mit einem Schrecken und blauen Fleck davon, doch im schlimmsten Fall drohen ernste Verletzungen. Knochenbrüche und Platzwunden am Kopf sind durch unglückliches Aufkommen möglich.



Stolpern und Ausrutschen sind Gefahren im Schwimmbad, die Kinder und Erwachsene gleichermaßen betreffen. Auch wir Großen können auf nassem Boden das Gleichgewicht verlieren und nicht schnell genug Halt finden. Die Gefahr steigt jedoch, je schneller man läuft.

Aus diesem Grund liest man in vielen Bädern die Anordnung: **Nicht rennen**. Vor allem Kinder beschleunigen bei ausgelassener Stimmung gern das Tempo und das kann sowohl auf nassen Fliesen als auch auf Rasen und Stein zum Fall führen.

Diese Mischung aus fehlender Disziplin und Selbstüberschätzung liegt den meisten Gefahren im Schwimmbad zugrunde



Erfassungsbogen Vorerkrankungen

(Doppelklick)

Vorsicht bei Vorerkrankungen

Beim Abkühlen im Wasser ziehen sich die Gefäße im Körper durch den Temperaturabsturz zusammen. Gleichzeitig sorgt der Druck des Wassers dafür, dass Blut sich im Brustkorb sammelt. Beide Faktoren zusammen verlangen vom Herz mehr Pumpleistung. Für gesunde Menschen ist das überhaupt kein Problem, doch bei bereits bestehenden Kreislaufproblemen sollte aufgepasst werden.

Schule: _____ Klasse/Gruppe: _____

Name, Vorname des Kindes: _____

- Es bestehen keine gesundheitlichen Bedenken.
- Mein/unsere Kind kann am Schwimmunterricht teilnehmen, hat aber folgende gesundheitliche Beeinträchtigungen und Besonderheiten:
- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Hörbehinderung / Trommelfeierkrankung | <input type="checkbox"/> Ohrstöpsel verwenden |
| <input type="checkbox"/> Asthma / Bronchitis | <input type="checkbox"/> Asthmaspray muss griffbereit sein |
| <input type="checkbox"/> Herz- / Kreislaufkrankungen | |
| <input type="checkbox"/> Blasen- / Nierenerkrankung | <input type="checkbox"/> Kontrolle erforderlich |
| <input type="checkbox"/> Diabetes | |
| <input type="checkbox"/> Körperbehinderung | <input type="checkbox"/> Medikamenteneinnahme erforderlich |
| <input type="checkbox"/> ADS / ADHS | |
| <input type="checkbox"/> Hauterkrankung | |
| <input type="checkbox"/> Augenerkrankung / Sehbehinderung | |
| <input type="checkbox"/> Anfallsleiden / Epilepsie | |
| <input type="checkbox"/> Bluter | |
| <input type="checkbox"/> andere Beeinträchtigung | <input type="checkbox"/> Art: _____ |
| <input type="checkbox"/> schlechte Erfahrung im Wasser /Planik | |

Weitere wichtige Hinweise / Erläuterungen durch die Eltern zum Gesundheitszustand des Kindes (gegebenenfalls auch Rückseite nutzen):

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Teilnahme meines / unseres Kindes am verbindlichen Schwimmunterricht sowie die Richtigkeit meiner Angaben. Ich verpflichte mich, jegliche Veränderungen der Schule und den Schwimmlehrern unverzüglich mitzuteilen.

Ort / Datum _____ Unterschrift _____ telefonische Erreichbarkeit _____

- Mein / unser Kind darf aus gesundheitlichen Gründen nicht am Schwimmunterricht teilnehmen. Ein ärztliches Attest liegt bei / wird in Kürze nachgereicht. (Bitte Zutreffendes streichen.)

Elternbrief an die Drittklässler

(Doppelklick)

HINWEISE für Eltern, Schülerinnen und Schüler zum Schwimmunterricht in Klasse 3



Liebe Eltern,
zum neuen Schuljahr beginnt für Ihren Sohn/Ihre Tochter die reguläre Schwimmbildung in Klasse 3. Wir Schwimmlehrer freuen uns, Ihrem Kind Spaß und Bewegung im und mit dem Element Wasser zu vermitteln. Das Ziel des Schwimmunterrichtes in Thüringen besteht darin, dass jede/r Schüler*in das Schwimmen erlernt bzw. vorhandene Fertigkeit- und Fähigkeiten erweitert und als „sicherer Schwimmer“ das Schuljahr erfolgreich beendet.

- „Sicherer Schwimmer“ bedeutet:
- sich unter Wasser genauso gut zurechtfinden, wie über Wasser
 - ins tiefe Wasser zu springen und 15 Minuten ohne Halt schwimmen zu können
 - mehrere Sprünge zu beherrschen
 - beim Wassertreten nicht einhalten zu müssen

Am Ende des Schuljahres bekommt Ihr Kind eine Zensur für den Lernbereich Schwimmen, diese Zensur fließt in die Sportnote ein. Eine Abnahme des Deutschen Schwimmabzeichens (Seepferdchen, Bronze, Silber) streben wir im laufenden Schuljahr an, dies hat jedoch keine Auswirkung auf die Schwimmzensur.

Mit den nachfolgenden Hinweisen wollen wir erreichen, dass die Kinder durch Ihre Hilfe gut auf den Schwimmunterricht vorbereitet werden.

Für den Schwimmunterricht benötigt Ihr Kind folgende Sachen:

- zwei Handtücher (Bademantel ist auch möglich)
- eine Badekappe mit dem Vornamen Ihres Kindes (auf der Stirn, Buchstaben ca. 2 cm hoch)
- kleines Duschbad
- Mütze (niemals vergessen) – im Winter eine Wollmütze, im Sommer reicht eine Schildmütze o.ä.
- Badelatschen sind möglich aber keine Bedingung
- enganliegende Badehose (keine Badeshorts!), Badeanzug

Hier sind noch einige Tipps, denn Sie kennen Ihr Kind am besten:

- Üben Sie das Packen des Schwimmbeutels mit Ihrem Kind und kontrollieren Sie die Vollständigkeit der Schwimmmaschen.
- Achten Sie darauf, dass Ihr Kind zu Hause übt, sich gründlich abzufrösten (Haare, Ohren, Füße, besonders zwischen den Zehen) und in der Lage ist, sich zügig umzuziehen.
- Härten Sie Ihr Kind mit kaltem Wasser ab.
- Nach dem Badeaufenthalt ist unbedingt eine Mütze zu tragen.
- Wenn Ihr Kind Probleme mit den Augen haben sollte, kann es eine Schwimmbrille (keine Taucherbrille) zum Schwimmunterricht tragen.

Eine ärztliche Untersuchung auf Schwimmtauglichkeit ist nur dann erforderlich, wenn Ihr Kind innerhalb der letzten 6 Wochen (Sommerferien) akut erkrankt war oder sich noch in ärztlicher Behandlung befindet oder Befunde hat wegen:





Kinder können ertrinken

Diese Gefahr ist selbstverständlich die schlimmste Vorstellung für Eltern und Lehrer. Beruhigend an dieser Stelle: Rein statistisch liegt das reale Risiko für Deine Familie bei unter einem Prozent! Diese Angabe des Statistischen Bundesamtes bedeutet natürlich nicht, dass Du ohne Vorsichtsmaßnahmen ins Bad gehen solltest.

So lang Kinder noch nicht schwimmen können, sollten sie nur gemeinsam mit einer Aufsichtsperson in den Kinderbereichen plantschen und spielen. Zudem ist das Tragen von Schwimmhilfen sehr sinnvoll. Sie sorgen für genügend Auftrieb, falls ein Kind doch einmal keinen ausreichenden Stand am Beckengrund findet.

Gut zu wissen: **In Deutschland kann ein Kind dann schwimmen, wenn es mindestens das Seepferdchen-Abzeichen besitzt. Als sicherer Schwimmer gilt man ab Bronze.**

Eltern oder andere Begleitpersonen haben im Badebereich automatisch eine Aufsichtspflicht.

Seid ihr mit mehreren befreundeten Familien unterwegs, ist es wichtig, sich abzusprechen. Gehst Du beispielsweise auf die Toilette, sollte mindestens ein Erwachsener Bescheid wissen und in dieser Zeit mit auf Dein Kind achten.

Ertrinken sieht nicht aus wie ertrinken – vor allem bei Kindern



Ertrinken bei Kindern ist ein Grusel-Thema für Eltern! Fast jede Rettungsstelle der Welt macht darauf aufmerksam, dass Filme und Medien uns ein falsches Bild vom Ertrinken eingepflanzt haben.

Ertrinkende rufen meistens nicht laut „Hilfe!“ und schlagen um sich. Meistens passiert das super leise!

Folgende Geschichte zum Thema Ertrinken bei Kindern wird erzählt:

<< Als der Kapitän voll bekleidet von Bord sprang und sich durch das Wasser kämpfte, irritierte das die anderen Badegäste im Wasser.

“Nicht, dass er jetzt denkt, du ertrinkst” rief ein schwimmender Mann zu seiner Frau, da er sie kurze Zeit zuvor mit Wasser bespritzt und sie geschrien hatte.

“Was macht er hier?!” rief die Frau zu ihrem Mann.

“Es geht uns gut!” rief der Mann dem Kapitän zu.

Aber der Kapitän ließ sich nicht aufhalten. Er schwamm unnachgiebig an dem Pärchen vorbei und schrie nur kurz “Weg da!”. Denn direkt hinter ihnen, nur wenige Meter entfernt, war die neunjährige Tochter gerade dabei zu ertrinken.

Der Kapitän kam in allerletzter Sekunde. Mit letzter Kraft entfuhr dem Mädchen das Wort „Papa“. Woher wusste der Kapitän aus so vielen Metern Entfernung, dass die Tochter gerade dabei war zu ertrinken, wenn sowohl Mutter als auch Vater dies aus weniger als drei Metern nicht erkennen konnten?

Der Kapitän ist ein ehemaliger Rettungsschwimmer der Küstenwache und hat durch eine fachliche Ausbildung gelernt, die Gefahren des Ertrinkens rechtzeitig zu erkennen. Und nein, wenn jemand ertrinkt, dann wird nicht, wie es oft im Fernsehen gezeigt wird, wild geschrien und gewunken.>>

Kennt ihr wirklich die Anzeichen des Ertrinkens und würdet ihr sie erkennen?

<< Denn bis die neunjährige Tochter mit letzter Kraft "Papa" sagte, hatte sie nicht einen Ton von sich gegeben.>>

Winken, schreien, strampeln beim Ertrinken? Weit gefehlt!

Spezialisten haben die instinktive Reaktion („[The Instinctive Drowning Response](#)„) beim Ertrinken untersucht. Noch mal: Es gibt kein Geschrei, kein Gespritze, kein hektisches Winken. Ertrinken sieht nicht aus wie ertrinken!

1. Menschen, und vor allem Kinder, schaffen es rein körperlich nicht, um Hilfe zu rufen. Man kann schlichtweg nicht sprechen, ohne zu atmen. Und da genau der Atem beim Ertrinken aussetzt, schafft es die Stimme nicht mehr, einen Ruf zu formen.
2. Meistens ist das Gesicht unter der Wasseroberfläche. Wenn der Ertrinkende es mal schafft, Nase und Mund über die Wasseroberfläche zu bekommen, reicht die Zeit nicht für Einatmen und dann auch noch einen Hilferuf.
3. Ertrinkende Menschen schaffen es nicht, ihre Arme nach oben zu strecken, sondern sie strecken sie instinktiv seitlich aus und versuchen, die Wasseroberfläche zu drücken, um atmen zu können. Das machen sie nicht bewußt. Sie sind in einer solchen Not, dass sie sich nicht mehr willentlich entscheiden können, um Hilfe zu winken. Der Körper ist auf Autopilot und versucht mit letzter Kraft, an Luft zu kommen und aufrecht zu bleiben, damit der Kopf oben ist.

**Das sollte euch alarmieren, wenn
euer Kind badet:**

ERTRINKEN SIEHT NICHT AUS WIE ERTRINKEN!

Der Kopf ist nach hinten geneigt und unter Wasser.

**Der Mund befindet sich auf einer Höhe mit der
Wasseroberfläche**

Die Augen sind glasig und leer

Die Augen sind geschlossen

Die Haare hängen vor Stirn und/oder den Augen

**Der Körper befindet sich vertikal im Wasser – die
Beine werden nicht bewegt**

**Der Ertrinkende beschleunigt die Atmung und
kämpft nach Luft**

**Die Person unternimmt den Versuch zu
schwimmen, kommt aber nicht voran**

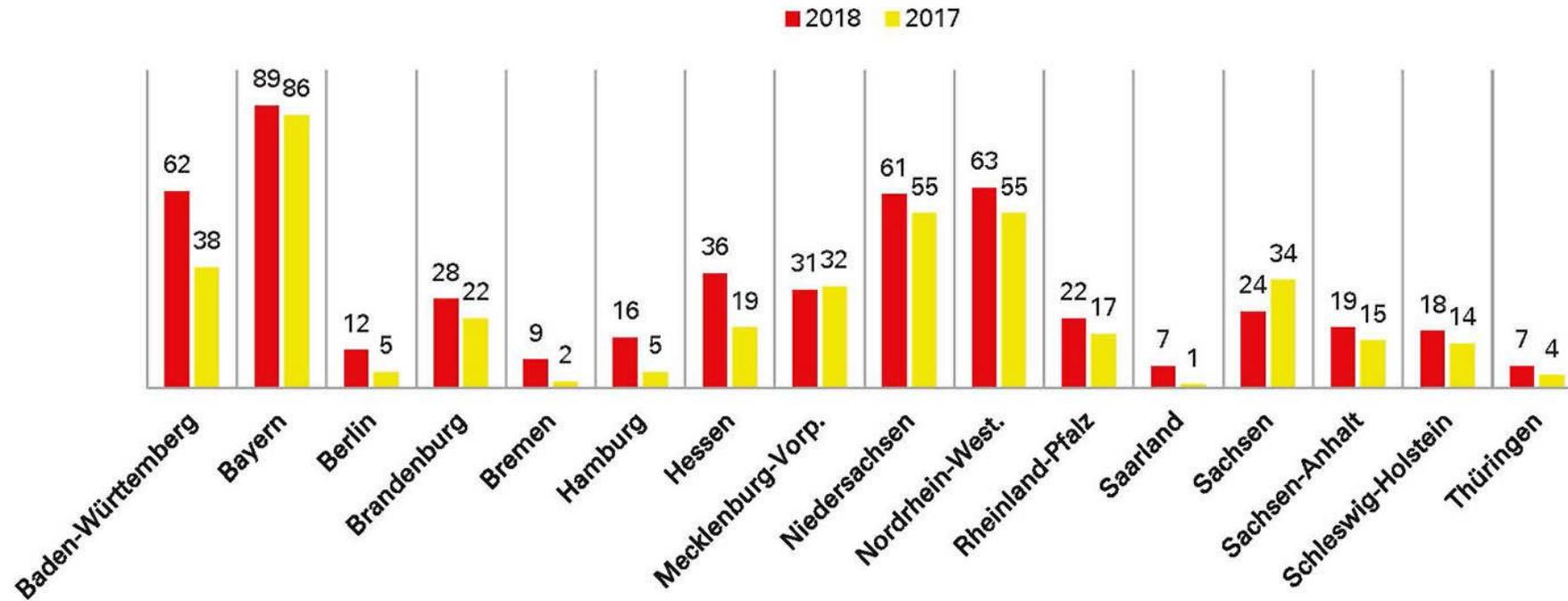
Die Person versucht, sich auf den Rücken zu drehen.

Denkt dran: Ihr könnt schreien, tut es aus Leibeskräften, dann seid ihr nicht allein!

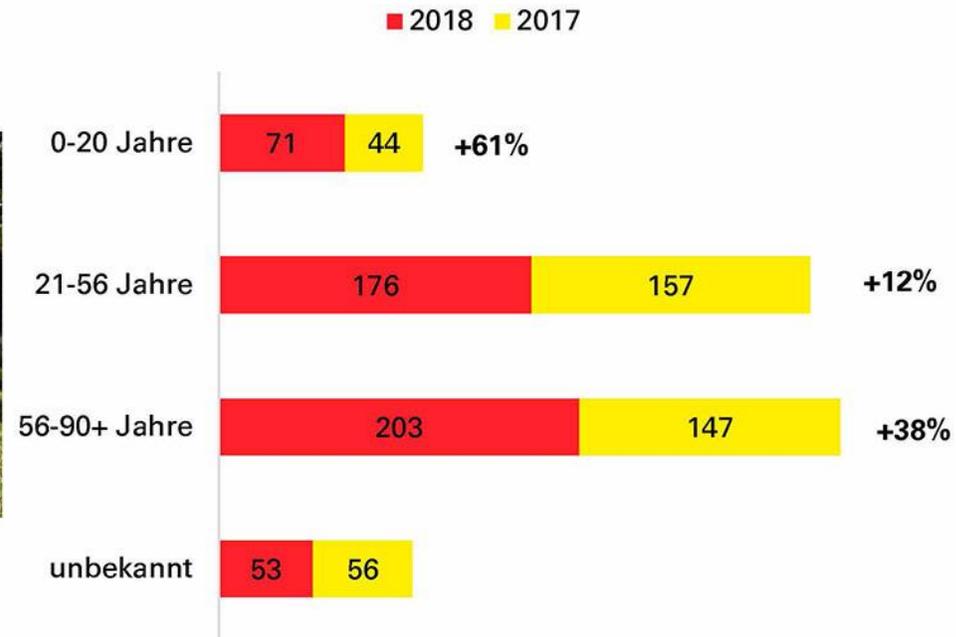
Der Tod durch Ertrinken ist der zweithäufigste Unfalltod (nach Verkehrsunfällen) bei Kindern bis zu einem Alter von 15 Jahren. Auch im nächsten Jahr werden wieder Kinder ertrinken. Etwa die Hälfte wird in einer Entfernung von nicht mehr als 20 Metern von einem Elternteil ertrinken. Und in 10% dieser Fälle wird ein Erwachsener sogar zusehen und keine Ahnung davon haben, was da gerade geschieht.

Mindestens 504 Menschen sind 2018 in Deutschland ertrunken!

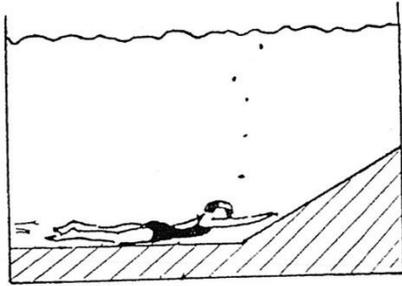
Ertrunkene nach Bundesländern



Ertrunkene nach Altersgruppen



„Schwimmbad-Blackout“



Fallbeispiel

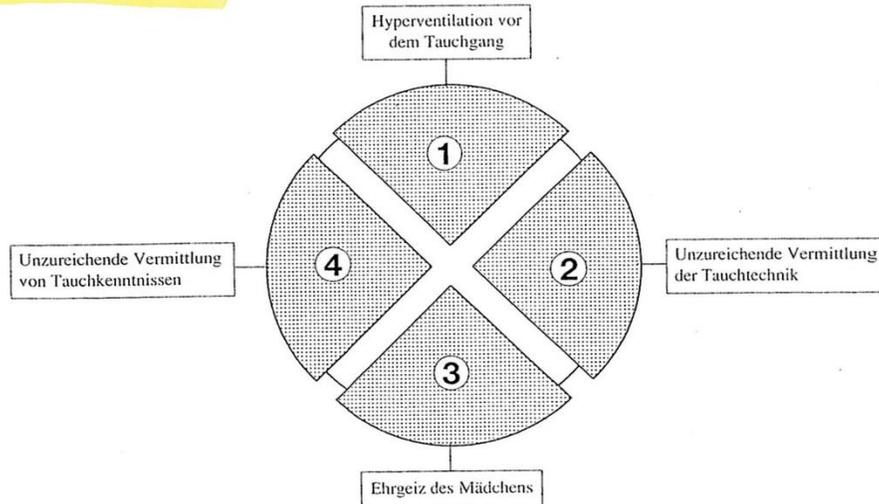
Die Schwimmgruppe der Klasse 8 übt zum ersten Mal das Streckentauchen unter Einzelbeaufsichtigung ohne spezielle Leistungsanforderung.

Der Lehrer beobachtet vom Beckenrand aus ein Mädchen beim Tauchversuch. Nach ca. 15 m bleibt das Mädchen vor der aufsteigenden Schräge zum Nichtschwimmerbecken liegen. Es bewegt zwar noch Arme und Beine, kommt aber nicht voran. Der Lehrer erkennt die unkoordinierten Bewegungen, springt in das Wasser und holt das inzwischen bewußtlose Mädchen

aus dem Becken. Atmung und Herzschlag werden noch festgestellt. Kurze Zeit später ist das Mädchen nach lautem Ansprechen und Rütteln an den Schultern wieder bei Bewußtsein.

Es stellt sich heraus, daß das Mädchen vor dem Tauchgang einige Male tief und schnell ein- und ausatmet hat (Hyperventilation), um vermeintlich möglichst weit tauchen zu können.

Unfall-Ursachen



Kommentierung

- ① Die Schülerin hat durch Hyperventilation – ein mehrfaches tiefes und schnelles Ein- und Ausatmen – vor ihrem Tauchgang die Tauchdauer verlängern wollen. Dabei wurde die Hyperventilation Ursache für den „Schwimmbad-Blackout“, eine plötzliche, ohne Vorwarnung und Anzeichen auftretende Bewußtlosigkeit, die von den Tauchenden selbst nicht bemerkt wird. Daher müssen Streckentauchende **beim Tauchversuch und nach dem Auftauchen** beaufsichtigt werden, bis sie das Wasser verlassen haben.
- ② Beim Streckentauchen beginnt der Tauchvorgang aus der Normalatmung. Zur Auftriebsminderung wird während des Tauchvorganges ein Teil der Einatemluft abgeblasen.
- ③ Ehrgeiz und Übermotivation können zu lebensgefährlichen „Rekordversuchen“ verführen. Die Schülerin wollte durch eine besondere Leistung auffallen.
- ④ Vor dem Tauchen sind allen Schülern und Schülerinnen grundlegende Kenntnisse zu vermitteln. Dabei muß die Lehrkraft unbedingt auf die besonderen Gefahren beim Tauchen aufmerksam machen.

- Hyperventilation: Fälschlicherweise wird angenommen, daß durch vermehrtes Ein- und Ausatmen mehr Sauerstoff im Blut gespeichert werden kann. Die Hyperventilation bewirkt hingegen eine erhebliche Absenkung des Kohlendioxidgehaltes (CO₂) im Blut, über den im Gehirn die Atmung gesteuert wird. Der herabgesetzte CO₂-Gehalt hat zur Folge, daß bei Sauerstoffmangel im Blut der Atemreiz ausgeschaltet wird. Die Atemreizschwelle wird nicht mehr erreicht, es folgt ein schlagartiger Bewußtseinsverlust.
- Vermeidung jeglicher Überforderung durch
 - Festlegung der Tauchtiefe, Tauchstrecke und Anzahl der Tauchgänge in Absprache mit dem Tauchenden
 - allmähliche Steigerung der Anforderungen, Verzicht auf Rekordversuche

„Gruppenwechsel ohne Verständigung“

Fallbeispiel

Im Hallenbad werden 29 Schüler und Schülerinnen der Jahrgangsstufe 3 einer Grundschule von 2 Lehrkräften und einer weiteren Aufsichtsperson betreut.

Gruppeneinteilung:

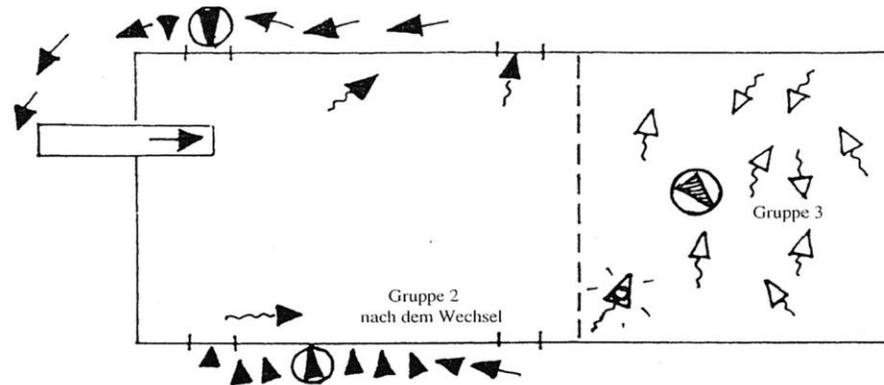
Gruppe 1: Sprungübungen vom Startblock und vom 1-m-Brett

Gruppe 2: Gleit- und Schwimmübungen im tieferen Teil des Nichtschwimmerbeckens parallel zur Trennleine (Halbschwimmer)

Gruppe 3: Wassergewöhnungs- und Auftriebsübungen in spielerischer Form im Flachteil des Nichtschwimmerbeckens (Nichtschwimmer)

Zu Beginn des letzten Stundendrittels wechselt die Gruppe 2 der „Halbschwimmer“ ins Schwimmerbecken, um unter Einzelaufsicht zum ersten Mal eine Schwimmstrecke im Tiefen zu schwimmen (Abb.).

Gruppe 1

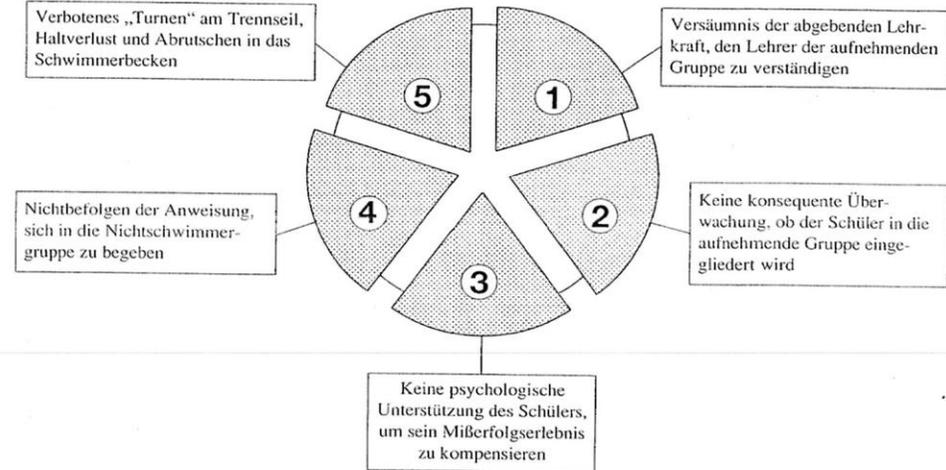


Lediglich ein Schüler mit zu geringen Schwimmfähigkeiten wird im Nichtschwimmerteil mit dem Hinweis zurückgelassen, sich der dort übenden Anfängergruppe anzuschließen, die in aufgelöster Form Tauchversuche macht.

Dieser Schüler wird am Ende der Stunde auf dem Boden des Schwimmerbeckens tot aufgefunden.

Spätere Schüleraussage: „Ich habe P. gesehen, wie er versucht hat, sich auf die Trennleine zu setzen!“

Unfall-Ursachen



Kommentierung:

- ① Bei Standort- und Gruppenwechsel mit gleichzeitiger Veränderung der Gruppenzusammensetzung muß eine aktive Verständigung der betreffenden Lehrkräfte untereinander erfolgen.
- ② Der abgebende Lehrer muß sich vergewissern, ob die Eingliederung des abgegebenen Schülers tatsächlich erfolgt ist.
- ③ Gruppenwechsel unter dem Aspekt eines fehlenden Erfolgserlebnisses müssen von psychologischen Hilfen begleitet sein. Die betroffenen Schüler bzw. Schülerinnen bedürfen einer besonderen Motivation.
- ④ Schüler und Schülerinnen sind auf die Konsequenzen hinzuweisen, die sich ergeben können, wenn Verbote beim Schwimmunterricht nicht befolgt werden.
- ⑤ Die Lehrkraft sollte das Verbot des „Turnens“ am Trennseil begründen und auf die „Eigenschwingung“ der Trennleine, das damit verbundene Abrutschen und die Schockwirkung beim Eintauchen rücklings hinweisen.

Unter Bezugnahme auf die Tatsache, daß Unfälle, wie sie in diesem Fallbeispiel geschildert werden, immer wieder vorkommen, wird eindringlich auf die nachfolgenden Bemerkungen zur Aufsichtsführung verwiesen.

DANK E FÜR IHRE/EURE AUFMERKSAMKEIT

Zeichnung eines Schülers der
Förderschule Rudolstadt - Schwarz

